

Auffallend ist es ja allerdings, dass nach dem vorliegenden Texte des cap. 36 der *lex Sax.* die Verhältniszahlen für das Friedensgeld der einzelnen Stände andere sind, wie in jenen Strafandrohungen aus den älteren sächsischen Capitularien¹. Aber da die *lex Sax.* ihrem allgemeinen Charakter nach unzweifelhaft die spezifisch sächsischen Rechtsanschauungen am besten widerspiegelt, so hat es immer etwas Missliches, den Text der *lex Sax.* auf Grund der Capitularien abzuändern.

Der innere Grund für die absonderliche Fassung der *lex* ist also mit Richthofen in der 'in furchtbarer Weise prävalierenden Stellung der *nobiles* im alten Sachsen zu finden, wo für den kleinen Finger eines Edelings dieselbe Busse gezahlt werden musste, wie für einen erschlagenen Freien'². Auffallend bleibt es trotzdem, dass, wenn auch die *lex Sax.* das Wergeld des *nobilis* als das normale betrachtet, von dem alle andern nur Bruchtheile bilden, wir wohl in Bezug auf den *Liten* (cap. 16), aber nicht in Bezug auf den Freien über die Höhe des Bruchtheils unterrichtet werden, sondern in dieser Frage ganz auf Rückschlüsse angewiesen sind. — Auch der letzte Beweis, den Boretius dafür zu erbringen sucht, dass der erste Abschnitt der *lex* ein Statut älteren Datums, ist u. E. nicht schlagend. Er weist nämlich darauf hin, dass der Inhalt von cap. 18 in cap. 50 der *lex* wiederkehre und glaubt darin ein Argument gegen ihre Einheitlichkeit gefunden zu haben. Wie steht es aber in Wirklichkeit um diese angebliche Wiederkehr? In dem oben schon erwähnten cap. 18 ist im Zusammenhang mit den in den vorausgehenden und nachfolgenden cap. behandelten Bussen für andere Verletzungen der von einem *Liten* verübte Totschlag, erörtert und es werden Normen aufgestellt, einerseits über die Haftung des Herrn als Anstifter und andererseits über die Bedingungen (nämlich Uebergabe des *Liten* u. s. w.), durch deren Erfüllung sich der Herr von dieser Haftung befreien kann. In cap. 50 zu Beginn des vierten Abschnitts der *lex*, in dem die Haftung für fremde Handlungen und Zufall behandelt wird, ist dann ganz allgemein gesagt: 'Quicquid

1) Cap. 3 des cap. Sax. 'Item placuit omnibus Sax. ut ubicumque Franci secundum legem sol. XV. solvere debent, ibi nobiliores Sax. sol. XII, ingenui V, liti IV component' kommt, weil offenbar verderbt, kaum in Betracht. Richthofen MG. LL. V, p. 88 will auch hier 5 durch 6, und 4 durch 3 ersetzen. Usinger a. a. O. S. 50 beschränkt sich im Hinblick auf *lex Sax.* cap. 36 auf die gleiche Verbesserung der 5, u. E. mit Recht. 2) Richthofen a. a. O. (Zur *lex Sax.*) S. 124.